



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 11.04.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 15

Seite 100

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungs-
getränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Auf-
stockung des bestehenden Gebäudes Q, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH,
St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV

39/25

39/25

Az.: 4.41-8240.01-240001

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV**

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Traunstein hat der Adelholzener Alpenquellen GmbH mit Bescheid vom 08.04.2025 Az. 4.41-8240.01-240001, die Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q, nach Nr. 7.34.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 551 Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der Adelholzener Alpenquellen GmbH, vertreten durch Herrn Lachenmeir, wird die Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.“

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO, die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Mineralwasser- und Brunnenbetrieb Bad Adelholzen (B-Plan 5. Änderung vom 27.10.2017)“ nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hinsichtlich der Dachhöhe und der Überschreitung der Baugrenzen, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen u.a. zum Immissionsschutz (Lärmschutz, Blendung), Baurecht und Naturschutz.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. “

Der Genehmigungsbescheid wird hiermit gem. 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid samt Begründung wird in der Zeit vom

11.04.2025 bis einschließlich 30.04.2025

im Internet unter der folgenden Internetadresse:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/immissionsschutz-und-abfallrecht>, bei Links / Bekanntmachungen, Beteiligung und Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG zur Einsicht ausgelegt.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-7994.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 08.04.2025, Az. 4.41-8240.01-240001, gilt entsprechend.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung innerhalb eines Monats von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/immissionsschutz-und-abfallrecht>, Links / Bekanntmachungen, Beteiligung und Veröffentlichung.

Traunstein, 08.04.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Josef Konhäuser
Gewählter Stellvertreter des Landrats